

KUNDMACHUNG AK-WAHL 2019

Gemäß § 17 Arbeiterkammerwahlordnung, BGBl. II 340/1998 (i.d.g.F.),
betreffend die Wahl der Vollversammlung der AK OÖ vom 19. März bis 1. April 2019.

Wahltag und Stichtag (§ 1 AKWO)

Die Wahl findet vom 19. März bis 1. April 2019 statt. Der für das Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der 3. Dezember 2018.

Zahl der Mandate (§ 2 AKWO)

In die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich sind 110 Kammerräte/-innen zu wählen.

Wahlberechtigung / aktives Wahlrecht (§ 19 AKWO)

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-innen (§ 10 AKG), die am Stichtag (3.12.2018) in Beschäftigung stehen.

Als in Beschäftigung stehend gelten auch Personen, die im Bundesheer Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist; ebenso Arbeitnehmer/-innen, die sich in Karenz befinden, sowie Arbeitnehmer/-innen, die sich nach dem Berufsausbildungsgesetz oder gleichartigen Rechtsvorschriften in Ausbildung befinden.

Wahlberechtigt sind ferner Arbeitslose im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer/-innen beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Wählbarkeit / passives Wahlrecht (§ 29 AKWO)

Wählbar sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer/-innen, die am Stichtag (3.12.2018) das 19. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten zwei Jahren insgesamt mindestens sechs Monate in Österreich in einem die Arbeiterkammerzugehörigkeit begründenden Arbeitsverhältnis standen und, abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der österreichischen Staatsbürgerschaft, von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.

Wahlvorschläge (§ 30 AKWO)

Wahlvorschläge können bis spätestens 17.12.2018 schriftlich bei der Hauptwahlkommission, 4020 Linz, Volksgartenstraße 40, eingebracht werden.

Auflage der Wählerliste und Einspruchsverfahren (§ 23 AKWO)

Die Wählerlisten werden in der Zeit vom 28.1. bis 2.2.2019 an den von der Hauptwahlkommission zu bestimmenden Orten öffentlich so aufgelegt, dass täglich innerhalb der vom Wahlbüro festzusetzenden Zeit in die Wählerlisten Einsicht genommen werden kann. Die Auflageorte und die Uhrzeiten für die Einsichtnahme werden gesondert kundgemacht.

Vom 28.1. bis 2.2.2019 sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerlisten wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Wahlbüro, Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
Herausgeber: Eigenvervielfältigung

Den Wahlberechtigten des Allgemeinen Wahlsprengels werden vom Wahlbüro automatisch Wahlkarten ausgestellt und im Postweg zugesandt.

Wahlberechtigte von **Betriebswahlsprengeln**, die sich wegen des Wechsels des Arbeitsverhältnisses nach dem 3. Dezember 2018 oder aus anderen arbeitsbedingten oder persönlichen Gründen, wie zum Beispiel Dienstreise, Urlaub oder Kuraufenthalt, an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlsprengels aufhalten, erhalten auf Antrag eine Wahlkarte.

Die Ausstellung der **Wahlkarte** für Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprengels kann bis **16.3.2019** schriftlich beim Wahlbüro beantragt werden.

Alle Wahlberechtigten, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihre Stimme per Post oder persönlich vor einer Wahlkommission des Allgemeinen Wahlsprengels abgeben. Eine Stimmabgabe vor einer Betriebswahlsprengelkommission ist dann nicht mehr möglich.

Verpflichtungen (§ 15 und § 20 AKWO)

Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Hauptwahlkommission, der Zweigwahlkommissionen und der Sprengelwahlkommissionen ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jede kammerzugehörige Arbeitnehmerin/jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer verpflichtet ist.

Den Arbeitnehmern/-innen ist von den Arbeitgebern die zur Tätigkeit als Mitglied in der Wahlkommission erforderliche Zeit einzuräumen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Erfassung der wahlberechtigten umlagepflichtigen Arbeitnehmer/-innen mitzuwirken. Die vom Wahlbüro der AK übermittelten Wählerverzeichnisse sind daraufhin zu überprüfen, ob alle am Stichtag beschäftigten Arbeitnehmer/-innen angeführt sind, und es sind allfällige Korrekturen anzubringen sowie die am 3. Dezember 2018 beschäftigten Arbeitnehmer/-innen den einzelnen Betriebsstätten zuzuordnen und die Anschriften dieser Betriebsstätten bekanntzugeben. Auch müssen die bearbeiteten Wählerverzeichnisse bis spätestens eine Woche nach dem Stichtag dem Wahlbüro der Arbeiterkammer zurückgesendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der bearbeiteten Wählerverzeichnisse soll von den jeweiligen Organen der Arbeitnehmervertretungen bestätigt werden.

Linz, am 2. Oktober 2018
Die Hauptwahlkommission